

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet „*Arbeitsförderungsgesellschaft im Landkreis Kassel mit beschränkter Haftung (AgIL)*“
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wolfhagen

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschäftigung von Erwerbslosen in gesellschaftlich nützlichen Betätigungsfeldern sowie deren Qualifizierung und Betreuung mit dem Ziel, die Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und Ihre Fertigkeiten und Kenntnisse der aktiven Arbeitswelt anzupassen. Zur Erreichung dieser Ziele arbeitet die Gesellschaft mit dem Landkreis Kassel, der Arbeitsverwaltung, mit Trägern der beruflichen Qualifizierung, mit anderen im Landkreis tätigen Beschäftigungsinitiativen, mit Betrieben und mit sonstigen, hierzu berufenen Stellen zusammen.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die den Gegenstand des Unternehmens betreffen.

- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
Die Gesellschaft will für den genannten Personenkreis geeignete Arbeits- und Qualifizierungsmöglichkeiten schaffen, die die Entwicklung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der persönlichen, sozialen und beruflichen Wiedereingliederungschancen unterstützen und fördern.

Der Zweck wird insbesondere erreicht mit der Planung und Durchführung eigener qualifizierender Arbeitsprojekte und eigener berufsbezogener Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen. Ergänzend erfolgt dies in Kooperation mit anderen Trägern berufsbezogener und qualifizierender Projektmaßnahmen.

- (3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für Zwecke, die in § 2 (1) und (2) benannt sind, verwendet werden.
Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden.
Gewährte Vergütungen sind im angemessenen Rahmen zu halten und orientieren sich an den Tätigkeitsmerkmalen.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50 000,00 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark). Hiervon übernimmt der Landkreis Kassel - Der Kreisausschuß - eine Stammeinlage in Höhe von 50 000,00 DM.
- (2) Die Stammeinlage ist bar zu leisten und sofort fällig.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung
3. der Fachbeirat.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem/der Vorsitzenden und elf weiteren Mitgliedern:
 1. Der/Die Vorsitzende ist kraft Amtes der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel oder sein/e/ihre gesetzliche/r Vertreter/in.
 2. Die elf weiteren Mitglieder entsendet der Landkreis Kassel, die der Kreistag aus seiner Mitte wählt.
Gleichzeitig ist für die Vertretung im Einzelfall für jedes Mitglied ein/e ständige/r Vertreter/in zu wählen. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen sind gegenüber der Gesellschaft schriftlich zu benennen.
 3. Die Amtszeit der entsandten elf Mitglieder und Vertreter/innen entspricht der für die Kreistagsabgeordneten gesetzlich bestimmten Wahlzeit und endet mit dem Schluß der ersten Gesellschafterversammlung oder der ersten Beschlußfassung gemäß § 48 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des GmbHG nach der jeweiligen Neuwahl zum Kreistag.
- (3) Es können nach Beschluß der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die dem Landkreis Kassel angehörenden Städte und Gemeinden.

§ 7

Gegenstand der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat zu beschließen über
 - Wirtschaftsplan;
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
 - Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
 - Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung
 - Bestellung von Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten
 - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung
 - Personelle Besetzung der Fachbeiräte
 - Änderung des Gesellschaftervertrages
 - Auflösung der Gesellschaft

§ 8

Verfahren der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist auf Verlangen einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden und bei Verhinderung seinem/seiner Vertreter/in gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1.
- (3) Die Versammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen von der Versendung des Briefes bis zur Versammlung unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, so ist sofort mit einer Ladefrist von sieben Tagen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlußfähig ist. In der Einladung muß auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
- (5) Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Köpfen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. seines/ihrer Vertreters/Vertreterin den Ausschlag.

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen:

- Änderung des Gesellschaftervertrages
- Erwerb, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
- Abberufung der Geschäftsführung
- Auflösung der Gesellschaft

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen, der/die auf Vorschlag des Kreis Ausschusses des Landkreises Kassel durch die Gesellschafterversammlung bestellt wird/werden.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von diesem vertreten.

- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaftsgeschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu führen. Einzelheiten sind in einer besonderen Geschäftsanweisung zu regeln. Dies betrifft auch die Bestellung von Prokuristen/Prokuristinnen.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung ist ein Fachbeirat zu bilden.
- (2) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschlüsse des Fachbeirates haben empfehlenden Charakter.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, daß die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfaßt den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.

§ 12 Jahresabschluß

„Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz sowie den Geschäftsbericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlußprüfer zuzustellen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des/der Abschlußprüfers/Abschlußprüferin ist dieser mit dem Jahresabschluß der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.“

Der Landkreis Kassel hat die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die Geschäftsführung ist deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an den Landkreis Kassel alljährlich zu veranlassen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Kassel kann sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Gesellschaft auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen (§ 54 HGrG).

§ 13 Geschäftsanteile

Der Erwerb, die Veräußerung oder die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Es ist darauf zu achten, daß nur solche Personen Gesellschafter werden, die die Erfüllung der in § 2 genannten Zwecke gewährleisten.

§ 14 Kündigung

Eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages ist durch Einschreiben mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines Jahres zulässig.

§ 15 Liquidation

- (1) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst oder fällt ihr bisheriger Zweck fort, ist das Vermögen, sofern es die eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken des Landkreises Kassel zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Hessischen Allgemeinen (HNA), Ausgaben Kassel, Hofgeismar und Wolfhagen unter der Firma der Gesellschaft.

§ 17 Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Regelungen mitzuwirken, die wirksamen Bestimmungen im beabsichtigten Sinne möglichst nahekommen.